

Satzung

des GEW-Verbandes Hochschule und Forschung Leipzig

I. Stellung, Name, Sitz

§1 Der GEW-Verband Hochschule und Forschung Leipzig ist ein Kreisverband im Sinne der Satzung des Landesverbandes Sachsen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und gehört zum Bereich Hochschule und Forschung dieses Landesverbandes.

§2 In seinen grundsätzlichen Zielen und Aufgaben, seiner Arbeitsweise und seinen Organisationsprinzipien ist der Kreisverband an die Satzung der GEW (Bund), der GEW Sachsen und des Bereiches Hochschule und Forschung gebunden, die er den konkreten Bedingungen im Bereich entsprechend eigenverantwortlich umsetzt.

§3 Der GEW-Verband Hochschule und Forschung Leipzig ist politisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig.

§4 Die offizielle Bezeichnung des Kreisverbandes lautet: GEW-Verband Hochschule und Forschung Leipzig. Die Abkürzung lautet: HuF Leipzig.

§5 Der Kreisverband HuF Leipzig hat seinen Sitz in Leipzig.

§6 Der Kreisverband HuF Leipzig organisiert die Mitglieder des Bereichs Hochschule und Forschung der GEW Sachsen im Regierungsbezirk Leipzig.

§7 Der Kreisverband HuF Leipzig regelt seine Angelegenheiten selbständig unter Einhaltung der oben genannten Satzungen und der Beschlüsse der GEW Sachsen sowie des Bereiches Hochschule und Forschung. Er verwaltet seine Finanzmittel selbst und beschließt über deren Verwendung. Die Haushalts- und Kassenordnung für die GEW Sachsen gilt sinngemäß.

II. Organe des Kreisverbandes HuF Leipzig

§8 Die Mitglieder des Kreisverbandes HuF Leipzig können sich in Gruppen organisieren und eine/n Vertreter/in (Vertrauensfrau/Vertrauensmann) wählen.

§9 Die Organe des Kreisverbandes HuF Leipzig sind:

- (a) die Mitgliederversammlung (MV)
- (b) der Vorstand des Kreisverbandes HuF Leipzig (Vorstand)

§10 (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt auf der Grundlage der Satzungen der GEW des Bundes, der GEW Sachsen und des Bereiches Hochschule und Forschung die Richtlinien der Arbeit des KV HuF Leipzig, entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten des Kreisverbandes und führt die Wahlen des Vorstandes entsprechend §11 (1) dieser Satzung durch.

§10 (2) Für die Mitgliederversammlung gilt die Geschäftsordnung für den Gewerkschaftstag der GEW Sachsen sinngemäß.

§10 (3) Der Vorstand des Kreisverbandes HuF Leipzig beruft die MV regelmäßig, mindestens aber einmal in 3 Jahren, ein.

§10 (4) Der Vorstand muss die MV innerhalb von 3 Monaten einberufen, wenn das mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kreisverbandes HuF Leipzig verlangen.

III. Arbeit des Vorstandes

§11 (1) Der Vorstand des Kreisverbandes HuF Leipzig (Kreisvorstand) wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er leitet die Tätigkeit des Kreisverbandes HuF Leipzig zwischen den Mitgliederversammlungen den Beschlüssen und beschlossenen Richtlinien der MV entsprechend. Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes ist durch die MV nach § 10 Absatz (4) möglich.

§11 (2) Der Kreisvorstand tagt in der Regel monatlich an einem Termin, der im Kreisverband HuF Leipzig auf geeignete Weise bekannt gemacht wird.

§11 (3) Dem Kreisvorstand gehören in der Regel 5 Personen an, die u.a. die Funktionen

- (a) der kollektiven Leitung durch zwei bis vier Sprecher/innen,
- (b) des/der Rechners/in
- (c) und ggf. weiterer Beisitzer/innen

wahrnehmen.

§11 (4) Ausgenommen die Punkte (a) und (b) kann der Vorstand ohne Satzungsänderung über Zahl, Umfang und Art der wahrzunehmenden Funktionen entscheiden.

§11 (5) Der Kreisvorstand kann vakante Funktionen für ein halbes Jahr durch Mitglieder des Kreisverbandes besetzen. Die Kooption kann verlängert werden.

§11 (6) Von einem Mitglied des Kreisvorstandes können mehrere Funktionen gleichzeitig wahrgenommen werden, wenn und solange der Vorstand unterbesetzt ist.

§11 (7) Jedes zur Sitzung anwesende gewählte oder kooptierte Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

§11 (8) Den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes steht eine Entschädigung für den entstandenen Aufwand zu, über deren Höhe jährlich vom Vorstand entschieden wird.

§11 (9) Die/der Delegierte(n) des Kreisverbandes HuF Leipzig für den Gewerkschaftstag der GEW Sachsen nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil, falls sie dem Kreisvorstand nicht selbst angehören. Des weiteren können als Gäste GEW-Vertreter aus örtlichen Personalräten und der GEW-Gruppen, insbesondere deren gewählte Vertrauensleute, teilnehmen.

§11 (10) Der Kreisvorstand wählt, aus den Reihen der Funktionsträger/innen (a), die/den ständige/n Vertreter/in und Stellvertreter/in des Kreisverbandes im Vorstand des Bereiches Hochschule und Forschung sowie die/den ständige/n Vertreter/in des Kreisverbandes im Landesvorstand und eine/n ständige/n Stellvertreter/in hierfür.

§11 (11) Delegierte des Kreisverbandes HuF Leipzig für die Bereichsvertreterversammlung (BVV) des Bereiches Hochschule und Forschung werden grundsätzlich mindestens 3 Monate vor Stattfinden der BVV nach einem vom Bereichsvorstand zu beschließenden und durch den Kreisvorstand zu konkretisierenden Schlüssel in den GEW-Gruppen gewählt. Sollte die ordentliche Wahl der Delegierten aus Gründen, die der Kreisvorstand nicht zu verantworten hat oder weil in gewissen Arbeitsbereichen des Kreisverbandes nur Einzelmitglieder existieren, nicht zustande kommen, bestimmt der Kreisvorstand die Delegierten.

§11 (12) Delegierte des Kreisverbandes HuF Leipzig für den Gewerkschaftstag der GEW-Sachsen werden grundsätzlich in den GEW-Gruppen gewählt. Sollte die ordentliche Wahl der Delegierten aus Gründen, die der Kreisvorstand nicht zu verantworten hat oder weil in gewissen Arbeitsbereichen des Kreisverbandes nur Einzelmitglieder existieren, nicht zustande kommen, bestimmt der Kreisvorstand die Delegierten.

§11 (13) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder des Kreisverbandes HuF Leipzig über die sie betreffenden relevanten Probleme regelmäßig zu informieren.

IV. Abstimmungen und Wahlen

§12 Alle Organe des Kreisverbandes HuF Leipzig fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmt genau die Hälfte der Antrag zu, gilt das als Ablehnung.

§13 Für die Durchführung der Wahlen gilt die Wahlordnung der GEW-Sachsen sinngemäß.

§14 Satzungsänderungen werden grundsätzlich mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§15 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen das deutsche Recht oder gegen eine gültige Bestimmung einer der in dieser Satzung als verbindlich anerkannten Dokumente verstoßen und insofern ungültig sein, behalten die restlichen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Diese Neufassung des Statuts wurde am 3. November 2015 durch die MV beschlossen. Sie wird den Mitgliedern unverzüglich auf der Webseite des Verbandes bekannt gemacht.